

17.12.87

EG - G - K**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 79/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme

KOM(87) 577 endg.; Ratsdok. 10251/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 02.12.87 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates bis spätestens Juni 1988 an.

Begründung

1. Ursprung, Zielsetzungen und rechtliche Grundlagen des Vorschlags

1.1. Der Vorschlag für eine Richtlinie betrifft die vom Rat verabschiedeten nachstehenden Richtlinien :

- Richtlinie des Rates vom 16. Juli 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (75/362/EWG)(1);
- Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (75/363/EWG)(1);
- Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (77/452/EWG)(2);
- Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (78/686/EWG)(3);
- Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (78/1026/EWG)(4);
- Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (78/1027/EWG) (4);
- Richtlinie des Rates vom 21. Januar 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (80/154/EWG)(5);
- Richtlinie des Rates vom 21. Januar 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme (80/155/EWG)(5);

(1) ABl. L 167 vom 30.6.1975

(2) ABl. L 176 vom 15.7.1977

(3) ABl. L 233 vom 24.8.1978

(4) ABl. L 362 vom 23.12.1978

(5) ABl. L 33 vom 11.2.1980

1.2. Ziel dieses Vorschlags ist es, Änderungen technischer Art an diesen acht Richtlinien vorzunehmen. Diese Änderungen sind aufgrund der Entwicklung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erforderlich geworden. Eine Reihe ähnlicher Änderungen sind an den Richtlinien "Ärzte" von 1975 mit der Richtlinie 82/76/EWG (1) vorgenommen worden.

1.3. Die rechtliche Grundlage dieses Vorschlags bildet der EWG-Vertrag, insbesondere die Artikel 49, 57 und 66.

Die Kommission ist im übrigen der Ansicht, daß bei der Annahme dieses Richtlinienvorschlags durch den Rat die in Artikel 57 Absatz 2 EWG-Vertrag in seiner neuen, durch Artikel 16 Absatz 2 der Einheitlichen Akte eingeführten Formulierung vorgesehene Regel der qualifizierten Mehrheit anzuwenden ist. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß keine der durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bestimmungen in einem Mitgliedstaat "eine Änderung der geltenden gesetzlichen Grundlagen des Systems der Berufe im Hinblick auf die Ausbildung und die Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen" mit sich bringt.

2. Gegenstand der vorgeschlagenen Änderungen

2.1. Änderungen der Bezeichnung des Diploms oder der Berufsbezeichnung

Artikel 1

Mit diesem Artikel werden die Bezeichnungen der ärztlichen Diplome, die in Artikel 3 der Richtlinie 75/362/EWG aufgeführt sind, für Italien, Griechenland und Spanien geändert.

Im Hinblick auf Italien wird vorgeschlagen, sowohl die "laurea" in Medizin und Chirurgie aufzunehmen, die von der Universität ausgestellt wird, als auch das Diplom der Befähigung zur Ausübung der Medizin und der Chirurgie, mit dem die einschlägige staatliche Prüfung bestätigt wird. Dem italienischen Gesetz zufolge, das in dieser Form bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung der "Ärzte"-Richtlinien bestand, erlaubt die "laurea" ohne staatliche Prüfung die Ausübung des Berufes in diesem Lande nicht; andererseits ist der Besitz der "laurea" eine Voraussetzung für die Zulassung zu der staatlichen Prüfung. Mit dem vorgeschlagenen Zusatz soll deshalb jeder Zweifel im Hinblick auf die kumulative Erfordernis dieser beiden Zeugnisse ausgeräumt werden.

(1) Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (82/76/EWG), ABL. Nr. L 43 vom 15.2.1982.

Ferner wird vorgeschlagen, die Rubrik unter "j) in Griechenland" des Artikels 3 der Richtlinie "Ärzte" 75/362/EWG, die im Rahmen der Beitrittsakte Griechenlands (1) eingeführt wurde, zu ändern. Gestrichen wird die Angabe Bescheinigung über praktische Ausbildung, ausgestellt vom Ministerium für Soziale Dienste. Diese Bescheinigung war zusätzlich zu dem von der medizinischen Fakultät einer griechischen Universität ausgestellten Diplom vorgesehen. Die Einbeziehung der Bescheinigung über praktische Ausbildung in die technischen Anpassungen der Beitrittsakte läßt sich aufgrund der Tatsache erklären, daß die griechischen Behörden zum Zeitpunkt der Beitrittsverhandlungen die Absicht hatten, die Anforderung der Bescheinigung in der griechischen Gesetzgebung vorzuschreiben. Dies haben sie der Gemeinschaft auch notifiziert. Diese Absicht hat sich jedoch daraufhin nicht konkretisiert, so daß die Bescheinigung über praktische Ausbildung in Griechenland nie gesetzlich geregelt worden ist. Außerdem ist die in der Zwischenzeit erfolgte Änderung der Bezeichnung der Behörden zu berücksichtigen, die das Diplom ausstellen.

Im Hinblick auf Spanien ist eine seit dem Inkrafttreten der Beitrittsakte Spaniens und Portugals (2) vorgenommene Änderung der spanischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die für die Universitäten, in denen das zum Status der Autonomie führende Verfahren abgeschlossen ist, vorsieht, daß der Rektor die Diplome dieser Universität ausstellt; zuvor war dafür das Ministerium für Bildung und Wissenschaft zuständig. Da die beiden Regelungen noch eine Zeitlang nebeneinanderher bestehen werden, wird vorgeschlagen, diese beiden Behörden in der Richtlinie zu erwähnen.

Artikel 2

Diese Bestimmung, durch die Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie "Ärzte" 75/362/EWG geändert wird, fügt in der niederländischen Fassung des belgischen Facharztdiploms das Wort "geneesheer" hinzu, das derzeit nicht erwähnt worden war.

Im Hinblick auf Griechenland wird berücksichtigt, daß die griechischen Facharztdiplome zur Zeit von den Präfekturen und nicht mehr wie früher vom Ministerium für Soziale Dienste ausgestellt werden.

Was Spanien anbetrifft, so ist dieselbe Änderung, die in Artikel 1 dieses Vorschlags im Hinblick auf die Diplome des Arztes vorgesehen ist, auch für die Diplome des Facharztes erforderlich.

(1) Beitrittsakte betreffend die Beitrittsbedingungen für die Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge, ABl. Nr. L 291 vom 19.11.1979, S. 90 ff

(2) Beitrittsakte betreffend die Beitrittsbedingungen Spaniens und Portugals und die Anpassungen der Verträge, ABl. Nr. 302 vom 15.11.1985, Seite 158 ff.

Artikel 10 und 11

Mit diesen Bestimmungen werden die Artikel 1 und 3 der Richtlinie für "Krankenschwestern/Krankenpfleger" 77/452/EWG im Hinblick auf die italienischen, britischen, griechischen und spanischen Bezeichnungen geändert.

Die Änderung des Wortlautes der britischen Befähigungsnachweise ist auf die Zusammenlegung der zuständigen Organe für Krankenschwestern/Krankenpfleger und Hebammen von England und Wales mit denen Schottlands und Nordirlands zurückzuführen. Es gibt nunmehr nur noch eine einzige Einrichtung, den "United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting", die für das gesamte Vereinigte Königreich zuständig ist.

Mit der Änderung der Bezeichnung der griechischen Befähigungsnachweise soll ebenfalls eine Anpassung der Richtlinie an die seit Inkrafttreten der Beitrittsakte erfolgten Änderungen vorgenommen werden. Für die Streichung der Angabe der Bescheinigung über die praktische Ausbildung gelten dieselben Gründe, die in Artikel 1 dieses Vorschlags für das griechische Arztdiplom angegeben sind.

Was Italien anbetrifft, so soll mit dem Vorschlag ein Fehler in dem früheren Wortlaut berichtigt werden. Das italienische Diplom einer Krankenschwester/-eines Krankenpflegers ist nicht das Diplom der "abilitazione" - einen von einer staatlichen Prüfung abhängigen Befähigungsnachweis, den es für das Krankenpflegepersonal nicht gibt.

Die Änderung hinsichtlich des Diploms des spanischen Krankenpflegepersonals erfolgt aus denselben Gründen, die in Artikel 1 dieses Vorschlags für die Diplome des Arztes angegeben sind.

Was die in Artikel 10 des Vorschlags eingeführten Berufsbezeichnungen anbetrifft, so muß sowohl für die britischen als auch die griechischen Befähigungsnachweise hinzugefügt werden, daß es sich um reine Änderungen der Bezeichnung handelt, die keine Auswirkungen auf die Definition des Tätigkeitsbereiches der Berufsgruppe haben.

Artikel 13

Dieser Artikel bezweckt, den Artikel 1 der Richtlinie "Zahnärzte" 78/686/EWG durch Einfügung der italienischen Berufsbezeichnung, nämlich "odontoiatra" zu ändern. In seiner derzeitigen Fassung verweist Artikel 1 der vorgenannten Richtlinie nämlich für Italien auf "die von Italien den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb der in Artikel 24 Absatz 1 genannten Frist mitgeteilte Bezeichnung". Die von Italien mitgeteilte Bezeichnung ist aber gerade der Begriff "odontoiatra".

Was die italienischen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes betrifft, so wird auf Punkt "4. Zusätzliche Erläuterungen" am Ende der vorliegenden Begründung verwiesen.

Artikel 16

Mit dieser Bestimmung wird Artikel 3 der Richtlinie "Tierärzte" 78/1026/EWG für die griechischen und spanischen Diplome geändert.

Für Griechenland berücksichtigt der vorgeschlagene Wortlaut die neue Bezeichnung der Behörde, die das Diplom ausstellt, und für Spanien die Tatsache, daß die Diplome von den Rektoren der Universität ausgestellt werden können.

Artikel 20 und 21

Mit diesen Artikeln werden die Artikel 1 und 3 der Richtlinie "Hebammen" 80/154/EWG geändert, um den Änderungen in der Bezeichnung der deutschen, britischen und griechischen Befähigungsnachweise gerecht zu werden. Wie bereits in den Artikeln 10 und 11 erwähnt, sind die Änderungen im Vereinigten Königreich auf die Einrichtung eines einheitlichen "United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting" zurückzuführen. Die Änderungen der deutschen und griechischen Befähigungsnachweise und Diplome sollen neben den terminologischen Änderungen in diesen Mitgliedstaaten die Ergänzung der weiblichen Definition des Befähigungsnachweises oder des Diploms durch die entsprechende männliche Bezeichnung bewirken. Was Griechenland anbelangt, so haben diese Änderungen aufgrund der Tatsache, daß sie alle dort aufgeführten Diplome betreffen, zur Folge, daß die Richtlinie 80/1273/EWG vom 22. Dezember 1980 zur Änderung der Richtlinie 80/154/EWG nach dem Beitritt Griechenlands (1) gegenstandslos wird. Was die Niederlande anbelangt, so muß ein Irrtum behoben werden, der in allen sprachlichen Fassungen mit Ausnahme der niederländischen zu finden war. Die exakte Bezeichnung des niederländischen Diploms der Hebamme, das heißt des "diploma van verloskundige", ist nur in der niederländischen Fassung zu finden. Die übrigen Fassungen enthalten den Begriff "vroedvrouwdiploma", der einer vormals in den Niederlanden gültigen Bezeichnung entspricht. Die das spanische Diplom betreffende Änderung berücksichtigt die Tatsache, daß dieses Diplom von den Rektoren der Universitäten ausgestellt werden kann.

Was die durch Artikel 20 eingeführten Änderungen anbelangt, so ist - wie bereits in Artikel 10 - zu erwähnen, daß es sich um reine Änderungen von Bezeichnungen handelt.

(1) Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1980 zur Änderung aufgrund des Beitritts Griechenlands der Richtlinie 80/154/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (80/1273/EWG), ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1980.

2.2. Änderungen in der Bezeichnung bestimmter medizinischer Fachrichtungen

Artikel 3 und 4

Diese Änderungen, die in den Artikeln 3 und 4 aufgeführt sind und Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie "Ärzte" 75/362/EWG betreffen, bestehen entweder in einer reinen orthographischen Richtigstellung oder in einer tatsächlichen Änderung der Bezeichnung. Sie betreffen Belgien (Augenheilkunde), Frankreich (Pathologie und Radiologie), Italien (Gefäßchirurgie), die Niederlande (für die Anästhesiologie, die Lungen- und Bronchialheilkunde, die Gastro-Enterologie und die Dermatologie und Venerologie) sowie Griechenland (für Pathologie, Gastro-Enterologie, Physiotherapie, Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie) und Allergologie).

2.3. Änderungen betreffend die Einführung oder Streichung bestimmter medizinischer Fachrichtungen sowie einige Abschnitte

Artikel 3, 4, 7 und 8

Wie die unter Ziff. 2.2 aufgeführten stehen auch diese Änderungen in den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie. Mit ihnen werden einige Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie "Ärzte" 75/362/EWG geändert. Einige dieser Änderungen machen auf Grund der Parallelität Änderungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie "Ärzte" 74/363/EWG erforderlich. Darauf zielen die Artikel 7 und 8 dieser Richtlinie ab.

2.3.1. Was die bereits in den Richtlinien "Ärzte" enthaltenen Fachrichtungen anbetrifft, so hat Belgien eine Fachrichtung Pathologie, Neurologie und Psychiatrie, Frankreich Endokrinologie, Irland Kinderpsychiatrie, Luxemburg eine Fachrichtung für Nierenkrankheiten und die Niederlande eine Fachrichtung Geriatrie eingerichtet (Artikel 3 und 4 des Vorschlags).

2.3.2. In allen sprachlichen Fassungen, außer in französisch und portugiesisch, ist in dem Abschnitt der Fachrichtung "biologische Hämatologie" die spanische Fachrichtung für "hematologia y hemoterapia" zu streichen. Dabei handelt es sich um einen Fehler, der sich in die sprachlichen Fassungen der Beitrittsakte Spaniens und Portugals eingeschlichen hat. Die betreffende spanische Fachrichtung ist richtigerweise lediglich in dem Abschnitt "allgemeine Hämatologie" wie in der französischen und portugiesischen Fassung aufzuführen (Artikel 4 des Vorschlags).

2.3.3. In der niederländischen Fassung ist der Titel des Abschnitts "Gefäßchirurgie" zu ändern, damit die Übereinstimmung mit den anderen sprachlichen Fassungen gewährleistet ist. Der Parallelität wegen ist diese Änderung auch an Artikel 5 der niederländischen Fassung der Richtlinie 75/362/EWG (Artikel 4 und 8 des Vorschlags) vorzunehmen.

2.3.4. Im übrigen wird nach einer Empfehlung (1) des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung der Ärzte (2), das sich bisher auf Irland und das Vereinigte Königreich beschränkende Verzeichnis der Länder, in denen es eine in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 75/362/EWG aufgeführte Fachrichtung in der Arbeitsmedizin gibt, durch die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien, Griechenland, Spanien und Portugal ergänzt. Es wird vorgeschlagen, die vierjährige Mindestdauer für die Ausbildung wie zur Zeit vorgesehen beizubehalten. Da die Arbeitsmedizin nicht mehr als eine alleinige Fachrichtung Irlands und des Vereinigten Königreichs zu betrachten ist, muß der Begriff "occupational medicine" in den verschiedenen sprachlichen Fassungen, abgesehen von der englischen, durch die entsprechende Übersetzung dieses Begriffs ersetzt werden (Artikel 4 und 8 des Vorschlags).

2.3.5. Da die "Pathologie" nunmehr eine in allen Mitgliedstaaten bestehende Fachrichtung ist, muß der betreffende Abschnitt j) aus Artikel 7, Absatz 2 der Richtlinie 75/362/EWG in Kapitel IV "Zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eigene Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Facharztes" herausgenommen und in Artikel 5, Absatz 3 der genannten Richtlinie in das Kapitel III "Allen Mitgliedstaaten gemeinsame fachärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Facharztes" eingegliedert werden. Die Pathologie ist eine auch in Spanien und Portugal anerkannte Fachrichtung. Deshalb ist in den Anhängen der Beitrittsakte die Aufnahme der entsprechenden Abschnitte in Artikel 7, Absatz 2 der Richtlinie 75/362/EWG vorgesehen. Da der Richtlinienentwurf den Abschnitt "Pathologie" in Artikel 5, Absatz 3 der Richtlinie aufnimmt, muß die entsprechende Bestimmung in den Anhängen der Beitrittsakte ebenfalls geändert werden. Im übrigen muß angesichts der Tatsache, daß die Pathologie eine in allen Mitgliedstaaten anerkannte Fachrichtung wird, dieser Bereich (ohne Änderung der Mindestdauer) aus Artikel 5 ausgeklammert und in Artikel 4 der Richtlinie 75/363/EWG (Artikel 3 und 4, sowie 7 und 8 des Vorschlags) aufgenommen werden.

2.3.6. Außerdem muß in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie "Ärzte" 75/362/EWG ein neuer Absatz mit dem Titel "Nuklearmedizin" aufgenommen werden. Die Kommission befürwortet in diesem Fall einen Vorschlag des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung der Ärzte (2), demzufolge diese neue Fachrichtung, die zu dem Zeitpunkt in sieben Mitgliedstaaten bestand, (im übrigen auch in Spanien und Portugal) in die Richtlinien aufgenommen werden und die Mindestausbildung vier Jahre dauern sollte (3). Diese neue Fachrichtung soll der zweiten Gruppe des Artikels 5 der Richtlinie 75/363/EWG und zwar den Fachrichtungen mit einer Mindestausbildung von vier Jahren zugeordnet werden (Artikel 4 und 8 des Vorschlags).

(1) Dokument Nr. III/D/1640/6/83

(2) Eingesetzt durch den Beschluß des Rates Nr. 75/364/EWG vom 16. Juni 1975, ABL. Nr. L 167 vom 30.06.1975.

(3) Dokument Nr. III/D/107/5/82.

2.3.7. Der Beratende Ausschuß für die Ausbildung der Ärzte empfiehlt darüber hinaus in seinem Bericht (1) die Aufnahme der neuen Fachrichtung Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in die Richtlinien "Ärzte", und zwar für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien. Es hat sich jedoch gezeigt, daß man in der Bundesrepublik Deutschland sowohl das Diplom des Arztes, als auch das des Zahnarztes besitzen muß, um diese Ausbildung erreichen zu können, während sie in den anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Fachrichtung besteht, ausschließlich medizinischer Art ist. Es hat sich herausgestellt, daß die Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Frankreich keine Fachrichtung darstellt, sondern eine Kompetenz, die zu einer anerkannten Fachrichtung hinzukommt (allgemeine Chirurgie). Die Prüfung hat ergeben, daß die Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie als Fachrichtung mit vergleichbarer Struktur nur in Italien und Spanien existiert. Deshalb sollte sie in den Richtlinien als Fachrichtung nur für diese beiden Mitgliedstaaten mit einer Mindestausbildungsdauer von 5 Jahren aufgeführt werden (Artikel 4 und 8 des Vorschlags).

2.3.8. Mit Artikel 4 Punkt 12 des Richtlinienvorschlags wird in Artikel 7, Absatz 2 der Richtlinie "Ärzte" 75/362/EWG im Abschnitt "Tropenmedizin" der Begriff für Belgien gestrichen. Diese Streichung erfolgt auf Antrag Belgiens, da die Tropenmedizin in diesem Land eine Kompetenz darstellt, die zu einer zuvor erworbenen Fachrichtung hinzukommt (Artikel 4 des Vorschlags).

2.4. Änderungen betreffend die erworbenen Rechte

Artikel 5

Mit diesem Artikel sollen die Bestimmungen von Artikel 9, Absatz 3 (die bisher nur die fachärztlichen Diplome betrafen) der Richtlinie "Ärzte" 75/362/EWG auf die Diplome ausgedehnt werden, die eine medizinische Grundausbildung nachweisen. Damit wird das Ziel verfolgt, die erfolgten oder eventuell noch durchzuführenden Änderungen bei den Bezeichnungen dieser Diplome zu berücksichtigen. Es ist üblich, daß bei der Verabschiedung einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nur die Bezeichnungen der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie gültigen Diplome erwähnt werden. Die verschiedenen, in der Vergangenheit verwendeten Bezeichnungen sind nicht mehr aufgeführt, so daß bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörden notwendig ist, wenn der Inhaber eines solchen Diploms auswandern will. Die Änderung dient ebenfalls dazu, den nicht ganz eindeutigen Charakter des Begriffs "Gleichwertigkeitsbescheinigung" zu klären.

(1) Dokument III/D/107/5/82

Artikel 9

Die Eingliederung der entsprechenden bereits in Artikel 9, Absatz 4 der Richtlinie "Ärzte" 75/362/EWG und in Artikel 15 der Richtlinie 82/76/EWG vorgesehenen Bestimmungen in Artikel 8 bedeutet deren Änderung. Darüber hinaus ist der Wortlaut mit dem Ziel geändert worden, ihn an die in einigen Mitgliedstaaten durchgeführten Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften anzupassen. Im übrigen dient die Hinzufügung eines Anhangs dazu, die Rechte der Auswanderer, die Inhaber eines Titels sind, zu präzisieren.

Die im Rahmen von Artikel 9 geregelte Situation unterscheidet sich von der in Artikel 5 genannten insofern, als dieser Artikel für die Mitgliedstaaten, die den Befähigungsnachweis nicht ausgestellt haben, die erworbenen Rechte der Inhaber ehemaliger Diplome regelt, wenn in deren Ursprungs- oder Herkunftsland eine Änderung in der Bezeichnung dieser Diplome vorgenommen sind. In dem in Artikel 9 angesprochenen Fall wird der Befähigungsnachweis zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht mehr ausgestellt und die entsprechende Fachausbildung gestrichen, wobei natürlich die Inhaber alter Befähigungsnachweise gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates die mit diesem Befähigungsnachweis verbundenen Vorteile behalten. Es handelt sich darum, die Rechte der Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten vor dem Zeitpunkt der Streichung der betreffenden Fachrichtung und somit der endgültigen Einstellung der Aushändigung des Befähigungsnachweises ausgestellten Diplome in dieser Fachrichtung in dem Mitgliedstaat, in den sie auswandern wollen, zu schützen. Ziel ist es also, daß diese Personen genauso behandelt werden wie die Inhaber eines von dem Aufnahmeland ausgestellten Befähigungsnachweises.

Um es den Inhabern dieser alten fachärztlichen Diplome, die ihre Vorteile in ihrem Ursprungs- oder Herkunftsland gemäß den nationalen Rechtsvorschriften behalten, zu ermöglichen, künftig ebenfalls auszuwandern, werden die betreffenden Fachrichtungen für die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin in den Richtlinien aufgeführt. Artikel 9 sieht für die Auswanderer der Gemeinschaft, die sich in einer ähnlichen Lage wie die Bewohner dieser Mitgliedstaaten befinden, dieselben erworbenen Rechte vor wie diejenigen, die letztere gemäß ihrer nationalen Rechtsvorschriften genießen. So kann ein Arzt, der in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft auswandert und Inhaber eines Befähigungsnachweises eines anderen Mitgliedstaates ist, in dem es diese Fachrichtung gibt, und der vor dem Zeitpunkt der Streichung der Fachrichtung in dem Aufnahmeland ausgestellt worden ist, in diesem Mitgliedstaat dieselben erworbenen Rechte in Anspruch nehmen wie die Inhaber des früher von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Befähigungsnachweises.

Artikel 12, 14, 17 und 22

Diese Artikel verfolgen für die Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Zahnärzte, die Tierärzte und die Hebammen das gleiche Ziel, das in Artikel 5 dieses Vorschlags für die Ärzte dargelegt wurde.

Zu der Änderung von Artikel 5 der Richtlinie "Hebammen" 80/154/EWG durch Artikel 22 dieses Vorschlags ist darauf hinzuweisen, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie einige Kategorien von Hebammendiplomen, die in den anderen Mitgliedstaaten ausgestellt sind (d.h. die Diplome, die den Abschluß einer mindestens dreijährigen Vollzeithebammenausbildung bescheinigen, für deren Zugang nicht der Besitz eines Diploms Voraussetzung war, das den Zugang zur Universität ermöglicht, und die Diplome, die den Abschluß einer mindestens 18 Monate, aber unter zwei Jahren dauernden Ausbildung bescheinigen, die den Krankenschwestern und Krankenpflegern offensteht) nur dann anerkennen müssen, wenn die Inhaber dieser Diplome außerdem die in Artikel 4 dieser Richtlinie genannte Bescheinigung über eine Berufserfahrung von zwei oder mindestens einem Jahr vorlegen. Natürlich müssen die Personen, die Inhaber der in Artikel 22 dieses Vorschlags genannten Bescheinigung sind, gegebenenfalls dieselben Voraussetzungen erfüllen. Um jedem diesbezüglichen Mißverständnis vorzubeugen, schien es nützlich, dies in dem vorgeschlagenen Text expressis verbis zu präzisieren.

2.5. Änderungen betreffend einige, der Richtlinie 78/1026/EWG nicht vollständig entsprechenden Ausbildungswege zum Tierarzt

Artikel 15 und 17

Mit diesen Artikeln soll zu Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 (der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 4 wird in seiner veränderten Form zu dem neuen Absatz 1 dieses Artikels) der Richtlinie "Tierärzte" 78/1026/EWG hinzugefügt werden, daß die betreffenden Bestimmungen auch für die Tierarzt-diplome gelten, die vor Inkrafttreten der Richtlinie "Tierärzte" 78/1027/EWG begonnene Ausbildungen, die aber später abgeschlossen wurden, nachweisen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 78/1026/EWG soll ein technischer Mangel der Richtlinie "Erworbene Rechte" 81/1057/EWG (1) im Hinblick auf die Tierärzte behoben werden.

(1) ABL. Nr. L 385 vom 31.12.1981, S. 25

Diese Richtlinie dehnt die Bestimmungen für die erworbenen Rechte, die in Artikel 4 der Richtlinie 78/1026/EWG vorgesehen sind - ein Artikel, der ursprünglich lediglich auf vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/1027/EWG ausgestellte Diplome für eine nicht konforme Ausbildung Anwendung fand - auf Diplome für eine Ausbildung aus, die vor diesem Zeitpunkt begonnen und danach abgeschlossen wurde. Allerdings wurde die Tatsache nicht berücksichtigt, daß in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 78/1026/EWG (Artikel über die Anerkennung der Diplome für Ausbildungen, die den Anforderungen entsprechen) vorgesehen ist, daß den vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/1027/EWG ausgestellten Diplomen eine Bescheinigung darüber beizufügen ist, daß sie den Anforderungen entsprechen, um nach diesem Artikel 2 anerkannt werden zu können; diese zusätzliche Anforderung steht in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Richtlinien nicht. Im Hinblick auf die Kohärenz der Texte ist es deshalb unerläßlich, sobald die Anwendung von Artikel 4 auf die laufenden Ausbildungen ausgedehnt wird, Artikel 2 Absatz 2 entsprechend zu ergänzen, was derzeit unterlassen worden war. Die Kommission hat die Gelegenheit nutzen wollen, um die durch die Richtlinie 81/1057/EWG am Wortlaut von Artikel 4 der Richtlinie 78/1026/EWG vorgenommene Änderung aufzunehmen. Damit wird die Richtlinie 81/1057/EWG für die Tierärzte gegenstandslos.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 2 der Richtlinie 78/1026/EWG wird ganz allgemein zur Lösung eines praktischen Problems führen, das sich für die Diplome einiger tierärztlicher Schulen in Spanien stellen kann. Den Informationen aus Spanien zufolge erteilen einige dieser tierärztlichen Schulen eine Ausbildung, die Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG entspricht, und haben dies bereits vor dem Beitritt dieses Landes zur Gemeinschaft getan, während dies für die Ausbildung, die einige andere Schulen erteilen, nicht der Fall ist. Was letztere anbetrifft, so beabsichtigt Spanien, die Möglichkeit zu nutzen, die ihm die Richtlinie 81/1057/EWG läßt, und nach den alten Programmen, die vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/1027/EWG dieses Mitgliedstaats, d.h. vor dem 1. Januar 1986 - Inkrafttreten der Beitrittsakte - begonnenen Ausbildungen fortzusetzen. In Spanien werden somit im allgemeinen bis 1991 Diplome ausgestellt werden, die der Richtlinie 78/1027/EWG entsprechen, und andere, bei denen dies nicht der Fall sein wird. Artikel 16 wird mit der neuen Fassung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 78/1026/EWG die Möglichkeit bieten, die einen von den anderen zu unterscheiden.

Artikel 18

Dieser Artikel sieht eine Übergangsbestimmung für die italienischen Tierärzte vor, deren Ausbildung nicht vollständig den Vorschriften des Mindestausbildungsprogramms entspricht, das die Richtlinie "Tierärzte" 78/1027/EWG festlegt. Mit dem Urteil vom 18. September 1984 in der Rechtssache 221/83 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die italienische Republik (1) - hat der Gerichtshof diesen Mitgliedstaat verurteilt, weil er es unterlassen hat, im Rahmen seines Studienprogramms für die Tierärzte die obligatorische Ausbildung in den Fächern "Tierschutz und Verhaltenslehre" und "Lebensmittelhygiene und -technologie" vorzusehen.

Der Erlaß Nr. 947 des Präsidenten der italienischen Republik vom 29. August 1986, der am 12. Januar 1987 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, hat ein neues Ausbildungsprogramm eingeführt, mit dem u.a. die beiden Fächer obligatorisch gemacht werden, die Gegenstand des Urteils des Gerichtshofs sind. Der Erlaß räumt allerdings den Universitäten eine Frist von zwei Studienjahren ein, um dieses neue Programm nach seiner Unterzeichnung anzuwenden, und ermöglicht den Studenten, die ihre Ausbildung vor ihrem Zeitpunkt begonnen haben, entweder die Fortsetzung ihrer Studien nach dem neuen Programm (mit den erforderlichen Anpassungen für den bereits absolvierten Teil der Studien) oder die Fortsetzung ihrer Studien nach dem früheren Programm (das die beiden betreffenden Fächer nicht umfaßt) zu wählen. Eine Zeitlang werden also in Italien weiterhin sowohl die Diplome für eine Ausbildung ausgestellt werden, die den Bestimmungen der Richtlinie nicht entspricht, als auch Diplome für eine konforme Ausbildung. Im übrigen wurden bereits vor dem Erlaß Nr. 947 und vor dem Urteil des Gerichtshofs die beiden Fächer von einigen italienischen Fakultäten als fakultative Fächer angeboten.

Die letzten Studenten, die ihre Studien vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/1027/EWG begonnen haben und somit in den Genuß der Bestimmungen über die erworbenen Rechte kommen können, haben - zumindest im allgemeinen und unter Berücksichtigung der Studiendauer von fünf Jahren - ihr Tierarzt-diplom 1986 erhalten. Deshalb wird vorgeschlagen, besondere Übergangsmaßnahmen zu treffen, um die Situation der italienischen Tierärzte zu regeln, die ihre Ausbildung nach dem Stichtag für den Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/1027/EWG begonnen und nach einem Ausbildungsprogramm studiert haben, das nicht notwendigerweise die beiden umstrittenen Fächer umfaßt, um sie nicht von der Anwendung der Richtlinien "Tierärzte" auszuschließen. Dabei lehnt der vorgeschlagene Text sich an den Wortlaut von Artikel 7 der Richtlinie "Ärzte" 75/363/EWG in der durch Artikel 12 der Richtlinie 82/76/EWG geänderten Form an, der ein gleichartiges Problem regelt.

(1) Sammlung der Rechtsprechung 1984, S. 3249.

In Absatz 1 des vorgeschlagenen Textes wird das Problem des Zugangs zur Tätigkeit der betroffenen Tierärzte auf dem italienischen Staatsgebiet geklärt; Absatz 2 sieht die Anerkennung ihrer Diplome durch die anderen Mitgliedstaaten über den Beweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung wie im Bereich der erworbenen Rechte vor, sofern sie nicht eine Bescheinigung der italienischen Behörden vorlegen, derzufolge ihre Ausbildung der Richtlinie 78/1027/EWG entsprach und somit die beiden Fächer umfaßte.

Es wird vorgeschlagen, die Anwendung dieser beiden Sondermaßnahmen auf die Studenten zu beschränken, die ihre Studien vor dem 1. Januar 1985 begonnen haben. Da das Urteil des Gerichtshofs vom 18. September 1984 stammt, räumt der vorgeschlagene Stichtag eine angemessene Frist ein, um Italien die Möglichkeit zu geben, dem Gemeinschaftsrecht nachzukommen. Im übrigen scheint es schwierig, Tierärzten, die ihr Diplom bereits erhalten haben oder am Ende ihrer Studien stehen, eine ergänzende Ausbildung aufzuerlegen. Da diese technischen Schwierigkeiten im Fall von Studenten nicht bestehen, die ihre Studien nach dem 31. Dezember 1984 aufgenommen haben, kann und muß ihre Ausbildung gegebenenfalls im Laufe des Studiums leicht durch die fehlenden Fächer ergänzt werden.

2.6. Sonstige Änderungen

Artikel 6

Mit diesem Artikel soll ein Fehler berichtigt werden, der sich in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 75/363/EWG eingeschlichen hat. Die Angabe der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Frist, um die zuständigen Behörden für die Ausstellung der Diplome des Facharztes zu benennen, d.h. 18 Monate nach der Bekanntgabe der Richtlinie, steht nicht in Artikel 7, sondern in Artikel 9 dieser Richtlinie.

Artikel 19

Mit diesem Artikel soll ein Fehler berichtigt werden, der sich in die griechische Fassung des Anhangs zu der Richtlinie "Tierärzte" 78/1027/EWG eingeschlichen hat. In der zweiten Gruppe erster Gedankenstrich in Kapitel B des Anhangs ist der Begriff "Chirurgie" durch den Begriff "Geburtshilfe" zu ersetzen, um die griechische Fassung an die anderen sprachlichen Fassungen anzupassen.

Artikel 23

Mit diesem Artikel soll Artikel 1 der Richtlinie "Hebammen" 80/155/EWG ein neuer Absatz 5 hinzugefügt werden, in dem präzisiert wird, daß die betreffende Richtlinie das Recht der Mitgliedstaaten, auf ihrem Hoheitsgebiet und unter Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften die von Drittländern ausgestellten Diplome für Hebammen anzuerkennen, in keiner Weise beeinträchtigt.

Eine solche Klausel steht in Artikel 1 (im letzten Absatz) der die Ärzte (Richtlinie 75/363/EWG), die Zahnärzte (Richtlinie 78/687/EWG) und die Tierärzte (Richtlinie 78/1027/EWG) betreffenden Koordinierungsrichtlinien. Diese Bestimmungen (jeweils der erste Satz des ersten Absatzes) machen jedoch den Zugang zu den betreffenden Berufstätigkeiten und deren Ausübung (bei Ärzten und Tierärzten) oder den Zugang zu diesen Tätigkeiten und ihrer Ausübung unter der entsprechenden Berufsbezeichnung (Zahnärzte) von dem Besitz eines der in diesen Richtlinien aufgeführten Diplome abhängig, wobei es sich natürlich immer um Diplome handelt, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind. Deshalb schien es damals wünschenswert, eine geeignete Ausnahmeklausel vorzusehen, um die Möglichkeit zum Zugang zu den genannten Berufen und ihrer Ausübung für Inhaber von Diplomen von Drittländern nicht auszuschließen.

Artikel 1 der Richtlinie "Hebammen" 80/155/EWG, der eine solche Klausel nicht enthält, verwendet in Absatz 1 Unterabsatz 1 dieselbe Formel, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie "Zahnärzte" 78/687/EWG verwendet wird, die ihrerseits in Artikel 1 Absatz 4 eine Klausel betreffend die Inhaber von Diplomen von Drittländern enthält. Die Mitgliedstaaten hätten daher nicht das Recht, Inhaber von Diplomen von Drittstaaten für den Zugang zum Beruf der Hebamme und die Ausübung dieses Berufes unter der Berufsbezeichnung "Hebamme" zuzulassen. Eine derartige Konsequenz wollte der gemeinschaftliche Gesetzgeber damals sicherlich nicht. Deshalb muß die Richtlinie 80/155/EWG in diesem Sinne ergänzt werden.

Artikel 24

Mit diesem Artikel soll die spanische Fassung von Artikel 4 Punkt 6 der Richtlinie "Hebammen" 80/155/EWG an den Wortlaut der anderen sprachlichen Fassungen angepaßt werden. Während nach den anderen sprachlichen Fassungen außer der spanischen die Hebamme befugt ist, eine Normalgeburt durchzuführen, wenn es sich um eine Kopflage handelt oder - im Notfall -, eine Steißgeburt durchzuführen, sah die spanische Fassung irrtümlicherweise vor, daß die Hebamme lediglich befugt war, bei diesen Geburten Hilfe zu leisten.

Artikel 25

Mit diesem Artikel soll eine Unterlassung berichtigt werden, die nur in der deutschen Fassung von Artikel 8 der Richtlinie "Hebammen" 80/155/EWG zu finden ist. Während in allen sprachlichen Fassungen, mit Ausnahme der deutschen, eine Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung der Hebammen vorgeschrieben ist, bevor die dort genannte Maßnahme getroffen wird, fehlt diese Präzision in der deutschen Fassung.

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens und Begünstigte

Artikel 26 und 27

Die entsprechenden Bestimmungen bezüglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens und bezüglich der Begünstigten sind in den Artikel 26 und 27 des Richtlinienvorschlags enthalten. Was den Zeitpunkt des Inkrafttretens anbelangt, wird vorgeschlagen daß die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung in die nationalen Rechtsvorschriften innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Notifizierung der Richtlinie treffen. Da es sich um einfache Anpassungen technischer Art handelt, deren Umsetzung keine besonderen Probleme aufwerfen dürfte, scheint eine Frist von sechs Monaten ausreichend und angemessen. Dies gilt um so mehr, als es natürlich im Interesse der Auswanderer ist, die Inhaber eines neuen Befähigungsnachweises sind, daß die Bestimmungen, mit denen dieser Befähigungsnachweis in die Richtlinien aufgenommen wird, so schnell wie möglich in Kraft treten.

4. Zusätzliche Anmerkungen

Es schien wünschenswert, im vorliegenden Richtlinienvorschlag auch den Text der Artikel 1 und 3 der Richtlinie "Zahnärzte" 78/686/EWG im Anschluß an die Einführung des Berufes und der Ausbildung des Zahnarztes in Italien auf den gegenwärtigen Stand zu bringen.

Italien hat jedoch, was die Ausbildung betrifft, zwei mögliche Wege eröffnet :

- eine spezifische zahnärztliche Ausbildung, die nach einem Studium von fünf Jahren mit einem zahnärztlichen Diplom abschließt;
- eine ärztliche Ausbildung von sieben Jahren die mit dem Diplom als Arzt abschließt und durch eine zusätzliche, mit einem Fachdiplom in Zahnheilkunde abgeschlossene, Ausbildung von drei Jahren ergänzt wird, die also insgesamt zehn Jahre Studium umfaßt.

Die Vereinbarkeit dieses zweiten Ausbildungsganges mit den Kriterien der "Koordinierungs"-Richtlinie 78/687/EWG wurde von mehreren Mitgliedstaaten sowie einigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung und des Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen angezweifelt.

Diese Einwände werden zur Zeit geprüft.

Unter diesen Umständen erscheint es der Kommission verfrüht, die als Abschluß der italienischen Ausbildungsgänge verliehenen Diplome in die vorliegende Richtlinie einzusetzen; sie zieht es daher vor, den Wortlaut der Artikel 1 und 3 der Richtlinie 78/686/EWG, soweit es Italien betrifft, unverändert zu lassen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 79/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57 und 66,

AUF Vorschlag der Kommission (1),

IN Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

NACH Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

IN ERWÄGUNG nachstehender Gründe :

Einige Änderungen technischer Art müssen an den Richtlinien 75/362/EWG (4), 77/452/EWG (5), 78/686/EWG (6), 78/1026/EWG (7) und 80/154/EWG (8), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, für die gegenseitige Anerkennung der Diplome des Arztes, der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie an den Richtlinien 75/363/EWG (9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/76/EWG (10), 78/1027/EWG (11) und 80/155/EWG (12) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme vorgenommen werden, damit den Änderungen in der Bezeichnung der Diplome, Prüfungszeugnisse und anderen Befähigungsnachweise in diesen Berufen oder der Bezeichnung

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 167 vom 30.6.1975, S. 1

(5) ABL. Nr. L 176 vom 15.7.1977, S. 1

(6) ABL. Nr. L 233 vom 24.8.1978, S. 1

(7) ABL. Nr. L 362 vom 23.12.1978, S. 1

(8) ABL. Nr. L 33 vom 11.2.1980, S. 1

(9) ABL. Nr. L 167 vom 30.6.1975, S. 14

(10) ABL. Nr. L 43 vom 15.2.1982, S. 21

(11) ABL. Nr. L 362 vom 23.12.1978, S. 7

(12) ABL. Nr. L 33 vom 11.2.1982, S. 8

einiger medizinischer Fachrichtungen sowie der Schaffung bestimmter neuer medizinischer Fachrichtungen oder der Streichung einiger alter Fachrichtungen in einigen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird;

AUSSERDEM müssen auf Gemeinschaftsebene die erworbenen Rechte der Inhaber alter Befähigungsnachweise geschützt werden, die nach den vorstehend genannten Änderungen in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, der ihnen den Befähigungsnachweis ausgestellt hat, nicht mehr ausgestellt werden. Gegebenenfalls müssen die vorstehend genannten Richtlinien durch entsprechende Bestimmungen ergänzt werden;

FERNER sind aus Billigkeitsgründen und unter Berücksichtigung der besonderen Situation eines Mitgliedstaats bestimmte Übergangsmaßnahmen zugunsten der Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und anderen Befähigungsnachweisen des Tierarztes als Nachweise für Ausbildungen getroffen werden, die nach Inkrafttreten der Richtlinien 78/1026/EWG und 78/1027/EWG begonnen wurden und den Bestimmungen in Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG nicht vollständig entsprechen; es ist allerdings zweckmäßig, die Anwendung dieser Maßnahmen auf die Personen zu beschränken, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1985 begonnen haben, wobei die erforderliche zusätzliche Ausbildung bei später begonnenen Ausbildungen gegebenenfalls im Verlauf des Studiums zu erfolgen hat;

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

KAPITEL 1

Änderungen der Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes)

Artikel 1

Artikel 3 der Richtlinie 75/362/EWG wird wie folgt geändert :

- 1) Unter "f) in Italien" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :

"diploma di laurea in medicina e chirurgia"
(Diplom über die Verleihung der Doktorwürde in Medizin und Chirurgie), ausgestellt von der Universität, dem das
"diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia"
(Diplom der Befähigung zur Ausübung der Medizin und der Chirurgie), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß, beigefügt ist."

- 2) Unter "j) in Griechenland" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :

" Πτυχίο Ιατρικής "
(Hochschulabschluß in Medizin), ausgestellt durch
- die medizinische Fakultät einer Universität oder
- durch die Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Bereich Medizin, einer Universität."

- 3) Unter "k) In Spanien" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :

"Título de Licenciado en Medicina y Cirugía"
(Hochschulabschluß in Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität."

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 75/362/EWG wird wie folgt geändert :

- 1) Unter dem Absatz "in Belgien" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :

"titre d'agrégation en qualité de médecin spécialiste -
erkenntnistitel van geneesheer specialist"
(Zeugnis über die Zulassung als Facharzt), ausgestellt vom Minister für das Gesundheitswesen."

- 2) Unter dem Absatz "in Griechenland" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :
"Τίτλος ιατρικής ειδικότητας χορηγούμενος από τις Νομαρχίες "
(Facharzt Diplom), ausgestellt von den Präfekturen"
- 3) Unter dem Absatz "in Spanien" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :
"Título de Especialista"
(Facharzt Diplom), ausgestellt vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität."

Artikel 3

Artikel 5 der Richtlinie 75/362/EWG erhält Absatz 3 folgende Fassung :

- 1) Unter "Anästhesiologie" wird die die Niederlande betreffende Zeile ersetzt durch :
"Niederlande : anesthesiologie"
- 2) Unter "Ophtalmologie" wird die Belgien betreffende Zeile ersetzt durch :
"Belgien : ophtalmologie-oftalmologie"
- 3) Unter "Lungen- und Bronchialheilkunde" wird die die Niederlande betreffende Zeile ersetzt durch :
"Niederlande : longziekten en tuberculose"
- 4) Am Ende von Artikel 5 wird der nachstehende Abschnitt angefügt :
"Pathologie :
Bundesrepublik Deutschland : Pathologie
Belgien : anatomie pathologique/pathologische anatomie
Dänemark : patologisk anatomi og histologi eller vævsundersøgelse
Frankreich : anatomie et cythologie pathologique
Irland : morbid anatomy and histopathology
Italien : anatomia patologica
Luxemburg : anatomie pathologique
Niederlande : pathologische anatomie
Vereinigtes Königreich : morbid anatomy and histopathology
Griechenland : παθολογική ανατομική
Spanien : anatomía patológica
Portugal : anatomia patológica."

Artikel 4

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 75/362/EWG wird wie folgt geändert :

- 1) Außer in der französischen und portugiesischen Fassung wird in allen sprachlichen Fassungen unter "biologische Hämatologie" die Spanien betreffende Zeile gestrichen.
- 2) Der Abschnitt "Pathologie" wird gestrichen.
- 3) Unter "Gefäßchirurgie"
 - erhält der Titel dieses Abschnitts in der niederländischen Fassung den Wortlaut "chirurgie van bloedvaten";
 - erhält die Italien betreffende Zeile den Wortlaut :
"Italien : chirurgia vascolare"
- 4) Unter "Gastro-Enterologie" :
 - wird die die Niederlande betreffende Zeile ersetzt durch :
"Niederlande : gastro-enterologie"
 - wird die Griechenland betreffende Zeile ersetzt durch :
"Griechenland : γαστρεντερολογία "
- 5) Unter "Endokrinologie" wird für Frankreich die nachstehende Zeile eingefügt :
"Frankreich : endocrinologie-maladies métaboliques".
- 6) Unter "Physiotherapie" wird die Griechenland betreffende Zeile ersetzt durch :
"Griechenland : φυσική ιατρική και αποκατάσταση "
- 7) Unter "Neurologie" wird für Belgien die nachstehende Zeile eingefügt :
"Belgien : neurologie-neurologie".
- 8) Unter "Psychiatrie" wird für Belgien die nachstehende Zeile eingefügt :
"Belgien : psychiatrie-psychiatrie".
- 9) Unter "Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)" wird die Griechenland betreffende Zeile ersetzt durch :
"Griechenland : νευρολογία - ψυχιατρική"
- 10) Unter "Dermatologie und Venerologie" wird die die Niederlande betreffende Zeile ersetzt durch :
"Niederlande : dermatologie en venerologie"
- 11) Unter "Radiologie" wird die Frankreich betreffende Zeile ersetzt durch :
"Frankreich : électro-radiologie".

- 12) Unter "Tropenmedizin" entfällt die Zeile :
"Belgien : médecine tropicale/tropische geneeskunde"
- 13) Unter "Kinderpsychiatrie" wird für Irland folgende Zeile eingefügt :
"Irland : child and adolescent psychiatry"
- 14) Unter "Geriatric" wird folgende Zeile für die Niederlande eingefügt :
"Niederlande : klinische geriatrie"
- 15) Unter "Nierenkrankheiten" wird die nachstehende Zeile für Luxemburg eingefügt :
"Luxemburg : néphrologie"
- 16) Unter "Allergologie" wird die Griechenland betreffende Zeile ersetzt durch :
"Griechenland : αλλεργιολογία "
- 17) Der Abschnitt "Arbeitsmedizin" wird wie folgt geändert :
 - a) die Überschrift des Abschnittes wird - außer in der englischen Fassung - folgendermaßen geändert :

- dänische Fassung	: "arbejdsmedicin"
- deutsche Fassung	: "Arbeitsmedizin"
- griechische Fassung	: "ιατρική της εργασίας"
- spanische Fassung	: "medicina del trabajo"
- französische Fassung	: médecine du travail"
- italienische Fassung	: "medicina del lavoro"
- niederländische Fassung	: "arbeidsgeneeskunde"
- portugiesische Fassung	: "medicina do trabalho".
 - b) Unter diesem Titel werden die nachstehenden Unterabschnitte eingefügt :

"Bundesrepublik Deutschland	: Arbeitsmedizin"
"Dänemark	: samfundsmedicin"
"Italien	: medicina del lavoro"
"Griechenland	: ιατρική της εργασίας"
"Spanien	: medicina del trabajo"
"Portugal	: medicina do trabalho".

18) Am Ende des zweiten Absatzes werden die nachstehenden zwei neue Abschnitte eingefügt :

a) "Nuklearmedizin :

- Bundesrepublik Deutschland : Nuklearmedizin
- Belgien : médecine nucléaire/nucleaire
geneeskunde
- Italien : medicina nucleare
- Niederlande : nucleaire geneeskunde
- Vereinigtes Königreich : nuclear medicine
- Griechenland : πυρηνική ιατρική
- Spanien : medicina nuclear
- Portugal : medicina nuclear".

b) "Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie :

- Italien : chirurgia maxillo-facciale"
- Spanien : cirugía oral y maxilofacial".

Artikel 5

Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 75/362/EWG wird wie folgt geändert :

"Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes oder des Facharztes an, auch wenn sie den in den Artikeln 3, 5 oder 7 für diesen Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigelegt ist. Mit dieser Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, daß diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes oder des Facharztes eine Ausbildung oder eine Weiterbildung abschließen, die je nach Fall, den in den Artikeln 2, 4 oder 6 der Richtlinie 75/362/EWG genannten Bestimmungen der Richtlinie 75/363/EWG entspricht und von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen, je nach Fall, in den Artikeln 3, 5 oder 7 aufgeführt sind."

Artikel 6

Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 75/363/EWG wird wie folgt geändert :

"3. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 9 vorgesehenen Frist die Behörden oder Stellen, die für die Ausstellung der in Absatz 1 genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zuständig sind".

Artikel 7

In Artikel 4 der Richtlinie 75/363/EWG wird am Ende der "2. Gruppe" der folgende Abschnitt eingefügt :

"- Pathologie"

Artikel 8

Artikel 5 der Richtlinie 75/363/EWG erhält folgende Fassung :

1) unter "1. Gruppe" :

- in der niederländischen Fassung wird die Bezeichnung des Abschnittes "chirurgie van hart- en bloedvaten" durch "chirurgie van bloedvaten" ersetzt;
- am Ende des folgenden Abschnitts wird eingefügt :
"- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie".

2) unter "2. Gruppe"

- wird der Abschnitt "Pathologie" gestrichen;
- die Bezeichnung des Abschnitts "occupational medicine" wird außer in der englischen Fassung wie folgt ersetzt :
 - dänische Fassung : "arbejdsmedicin"
 - deutsche Fassung : "Arbeitsmedizin"
 - griechische Fassung : "ιατρική της επαγγέλματος"
 - spanische Fassung : "medicina del trabajo"
 - französische Fassung : "médecine du travail"
 - italienische Fassung : "medicina del lavoro"
 - niederländische Fassung : "arbeidsgeneeskunde"
 - portugiesische Fassung : "medicina do trabalho".
- am Ende wird folgender Abschnitt angefügt:
 - "Nuklearmedizin".

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen für Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie), Radiologie, Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie, Gastro-enterologische Chirurgie, biologische Hämatologie oder Physiotherapie abgeschafft und Maßnahmen betreffend die erworbenen Rechte zugunsten ihrer eigenen Staatsangehörigkeiten getroffen haben, räumen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten das Recht auf die Inanspruchnahme derselben Maßnahmen ein, sofern ihre Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie), Radiologie, Thoraxchirurgie,

Gefäßchirurgie, Gastro-enterologische Chirurgie, biologische Hämatologie oder Physiotherapie die entsprechenden entweder in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 75/362/EWG oder in den Artikeln 2, 3 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG genannten Voraussetzungen erfüllen, sofern diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise vor dem Zeitpunkt ausgestellt wurden, zu dem das Aufnahmeland die Ausstellung seiner Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise für die betreffende Fachrichtung eingestellt hat.

2. Die Zeitpunkte, an denen die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die in Absatz 1 genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise geändert haben, sind im Anhang dieser Richtlinie angegeben.
3. Gestrichen werden Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 75/362/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 82/76/EWG.

KAPITEL 2

Änderungen der Richtlinie 77/452/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind)

Artikel 10

Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 77/452/EWG wird wie folgt geändert :

- 1) Unter "im Vereinigten Königreich" wird der bestehende Wortlaut ersetzt durch :
"State Registered Nurse" oder "Registered General Nurse".
- 2) Unter "in Griechenland" wird der bestehende Wortlaut ersetzt durch :
"Διπλωματούχος ή πτυχιούχος νοσοκόμος, νοσηλεύτης ή νοσηλεύτρια".

Artikel 11

Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG erhält folgende Fassung :

- 1) Unter "f) in Italien" wird der bestehende Wortlaut ersetzt durch :
"das "diploma di infermiere professionale", das von den staatlich anerkannten Schulen ausgestellt wird".

2) Unter "i) im Vereinigten Königreich wird der bestehende Wortlaut ersetzt durch :

"- ein "Statement of Registration as a Registered General Nurse" in Teil I des Registers, das vom "United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting" geführt wird.

3) unter "j) in Griechenland" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :

"- " Το δίπλωμα Αδελφής Νοσοκόμας της Ανωτέρας Σχολής Αδελφών Νοσοκόμων"

(Krankenschwester-/Krankenpflegerdiplom für allgemeine Pflege der Höheren Fachschule für Krankenschwestern/Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, bescheinigt vom Ministerium für Soziale Dienste oder vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Vorsorge oder

• " Το πτυχίο Νοσοκόμου του Τμήματος Αδελφών Νοσοκόμων των Παραϊατρικών Σχολών των Κέντρων Ανωτέρας Τεχνικής και Επαγγελματικής Εκπαίδευσης "

(Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Krankenpflegeabteilung der paramedizinischen Schulen der Einrichtungen für fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Kult oder

• " Το πτυχίο νοσηλεύτη ή νοσηλεύτριας των Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι.)

(Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Anstalten für fachtheoretischen Unterricht) des Ministeriums für Unterricht und Kult oder

• " Το πτυχίο της Ανωτάτης Νοσηλευτικής της Σχολής Επαγγελματιών Υγείας, Τμήμα Νοσηλευτικής του Πανεπιστημίου Αθηνών"

(Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Abteilung Krankenpflege der Universität Athen)

4) unter "k) in Spanien" wird der bestehende Wortlaut ersetzt durch :

"Título de Diplomado universitario en Enfermería"

(Universitätsdiplom für Krankenpflege), ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität".

Artikel 12

Artikel 4 der Richtlinie 77/452/EWG erhält folgende Fassung :

- aus den gegenwärtigen beiden Absätzen wird Absatz 1 dieses Artikels mit vorstehender Ziffer "1".

- ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt :

"2. Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwestern und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, an, auch wenn sie den für diesen Mitgliedstaat in Artikel 3 aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigelegt ist. Mit dieser Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, daß diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, eine Ausbildung abschließen, die den in Artikel 2 der Richtlinie 77/452/EWG genannten Bestimmungen der Richtlinie 77/453/EWG entspricht und von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen in Artikel 3 aufgeführt sind."

KAPITEL 3

Änderungen der Richtlinie 78/686/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes)

Artikel 13

In Artikel 1 der Richtlinie 78/686/EWG wird der unter "- in Italien" stehende Wortlaut ersetzt durch :

"odontoiatra"

Artikel 14

In Artikel 7 der Richtlinie 78/686/EWG wird folgender Absatz 3 eingefügt :

- "3. Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes oder des Fachzahnarztes für Kieferorthopädie und für Oralchirurgie/Mundchirurgie an, auch wenn sie den für diesen Mitgliedstaat in den Artikeln 3 oder 5 aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigelegt ist. Mit dieser Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, daß diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes oder Fachzahnarztes für Kieferorthopädie und für Oralchirurgie/Mundchirurgie eine Ausbildung abschließen, die, je nach Fall, den in den Artikeln 2 oder 4 der Richtlinie 78/686/EWG genannten Bestimmungen der Richtlinie 78/687/EWG entspricht und von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen, je nach Fall, in den Artikeln 3 oder 5 aufgeführt sind".

KAPITEL 4

Änderungen der Richtlinie 78/1026/EWG und 78/1027/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes)

Artikel 15

Artikel 2 zweiter Absatz der Richtlinie 78/1026/EWG wird wie folgt geändert:

"Wurde eins der in Artikel 3 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie oder aber nach diesem Zeitpunkt ausgestellt, weist aber eine Ausbildung nach, die vor Beginn der Anwendung der Richtlinie aufgenommen wurde, so ist ihm eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Ausstellerlandes darüber beizufügen, daß es Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG entspricht."

Artikel 16

Artikel 3 der Richtlinie 78/1026/EWG wird wie folgt geändert :

- 1) Unter "j) in Griechenland" wird der bestehende Wortlaut ersetzt durch :

Πτυχίο κτηνιατρικής

(Tierarzt Diplom der Fakultät für geotechnische Wissenschaft der Universität Aristoteles, Saloniki, oder der Tierarztschule der Universität Aristoteles, Saloniki".

- 2) unter "k) in Spanien" wird der bestehende Text ersetzt durch :

"Título de Licenciado en Veterinaria"

(Zeugnis des Diplomtierarztes), ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität."

Artikel 17

Artikel 4 der Richtlinie 78/1026/EWG wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt :

"Artikel 4

1. Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise an, die nicht allen in Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG vorgesehenen Mindestanforderungen für die Ausbildung entsprechen, die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes, die von diesen Mitgliedstaaten vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/1027/EWG oder nach diesem Zeitpunkt ausgestellt wurden, aber Nachweis einer Ausbildung sind, die vor dieser Anwendung begonnen wurde, sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigelegt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig der betreffenden Tätigkeit gewidmet haben.
2. Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes an, auch wenn sie den für diesen Mitgliedstaat in Artikel 3 aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigelegt ist. Mit dieser Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, daß diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes eine Ausbildung abschließen, die den in Artikel 2 der Richtlinie 78/1026/EWG genannten Bestimmungen der Richtlinie 78/1027/EWG entspricht und die von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen in Artikel 3 aufgeführt sind."

Artikel 18

Zu Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG wird ein neuer Absatz 5 hinzugefügt :

- "5. Als Übergangsmaßnahme und abweichend von Absatz 2 kann Italien, dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein Ausbildungsprogramm vorsehen, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Richtlinien 78/1026/EWG und 78/1027/EWG nicht vollständig mit dem im Anhang Aufgeführten in Einklang gebracht worden war, diese Vorschriften weiter auf die Personen anwenden, die ihre tierärztliche Ausbildung spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen haben.

Jeder Aufnahmestaat ist berechtigt, von Inhabern von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen des Tierarztes, die von Italien ausgestellt sind und Nachweis für Ausbildungen darstellen, die vor dem 1. Januar 1985 begonnen wurden, zu verlangen, daß ihren Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen eine Bescheinigung darüber beigelegt ist, daß sie sich in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Tätigkeiten des Tierarztes gewidmet haben, sofern diesem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis nicht eine von den zuständigen italienischen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigelegt ist, daß sie Nachweis für eine diesem Artikel und dem Anhang vollständig entsprechende Ausbildung sind."

Artikel 19

Im Anhang zu der Richtlinie 78/1027/EWG wird in der griechischen Fassung in Kapitel "B) Spezifische Fächer" unter "2. Gruppe : Klinische Fächer" nach dem ersten Gedankenstrich der Begriff " Χειρουργική " durch " μαϊευτική " ersetzt.

KAPITEL 5

Änderungen der Richtlinie 80/154/EWG und 80/155/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme und Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme)

Artikel 20

Artikel 1 der Richtlinie 80/154/EWG erhält folgende Fassung :

- 1) Unter "in der Bundesrepublik Deutschland" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :
"Hebamme" oder "Entbindungspfleger".
- 2) Unter "in Griechenland" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :
" Μαία " ou " Μαϊευτής ".

Artikel 21

Artikel 3 der Richtlinie 80/154/EWG wird wie folgt geändert :

- 1) Unter "a) in der Bundesrepublik Deutschland", erster Gedankenstrich, wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :
"- das "Zeugnis über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger", ausgestellt durch den staatlichen Prüfungsausschuß".
- 2) Unter "h) in den Niederlanden" wird in allen sprachlichen Fassungen mit Ausnahme der niederländischen der Begriff "vroed-vrouwdiploma" durch "diploma van verloskundige" ersetzt.
- 3) Unter "i) im Vereinigten Königreich" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :
"- ein "Statement of registration as a Midwife" in Teil 10 des Registers des "United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting".
- 4) Unter "j) in Griechenland" wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch :
- " Πτυχίο Μαιας ή Μαιευτή "
bescheinigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziale
Vorsorge,
- " Πτυχίο Ανωτέρας Σχολής Στελεχών Υγείας και Κοινωνικής Πρό-
νοιας, Τμήματος Μαιευτικής "
ausgestellt entweder von der Fakultät für Führungskräfte im
Gesundheitswesen und in der Sozialen Vorsorge, Abteilung
Geburtshilfe, der Zentren für die höhere fachtheoretische und
berufspraktische Ausbildung,
oder von den Anstalten für fachtheoretische Ausbildung des
Ministeriums für Unterricht und Kult".
- 5) Unter "k) in Spanien" wird der bisherige Wortlaut ersetzt
durch :
"- das Diplom für "asistente obstétrico (matrona) o matrona"
ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft oder vom
Rektor einer Universität".

Artikel 22

Artikel 5 der Richtlinie 80/154/EWG wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt :

- "3. Unbeschadet von Artikel 4 erkennt jeder Mitgliedstaat bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme an, auch wenn sie den für diesen Mitgliedstaat in Artikel 3 aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigelegt ist. Mit dieser Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, daß diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme eine Ausbildung abschließen, die den in Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG genannten Bestimmungen der Richtlinie 80/155/EWG entspricht, und von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen in Artikel 3 aufgeführt sind".

Artikel 23

In Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt :

- "5. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten in keiner Weise daran, den Inhabern von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurden, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme und des Entbindungspflegers in ihrem Hoheitsgebiet nach ihren innerstaatlichen Vorschriften zu gestatten."

Artikel 24

In Artikel 4 der Richtlinie 80/155/EWG wird unter 6) in der spanischen Fassung der bisherige Wortlaut ersetzt durch :

- "6. llevar a cabo el parto normal cuando se trate de una presentación de vértice, incluyendo, si es necesario, la episiotomía, y, en caso de urgencia, realizar el parto en presentación de nalgas."

Artikel 25

In Artikel 8 der Richtlinie 80/155/EWG wird in der bisherige Wortlaut in der deutschen Fassung ersetzt durch :

"Artikel 8

Spätestens sechs Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses, ob die Ausnahme nach Teil B Nummer 3 des Anhangs geändert oder aufgehoben werden soll".

KAPITEL 6

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. April 1989 anzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Zeitpunkte, ab denen einige Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ausstellung von in Artikel 9 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen geändert haben.

BELGIEN

Thoraxchirurgie	1. Januar 1983
Gefäßchirurgie	1. Januar 1983
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	1. August 1987, außer für die Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen haben
Gastro-enterologische Chirurgie	1. Januar 1983

DÄNEMARK

Biologische Hämatologie Physiotherapie	1. Januar 1983, außer für die Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen haben und sie vor Ende 1988 abschließen werden
---	--

FRANKREICH

Radiologie	5. September 1972
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	31. Dezember 1971

LUXEMBURG

Radiologie Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	Die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise werden für die die nach dem 5. März 1982 begonnen Ausbildungen nicht mehr ausgestellt
---	--

NIEDERLANDE

Radiologie	9. Juli 1984
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	9. Juli 1984

FOLGEABSCHÄTZUNG BESTIMMTER GESETZGEBERISCHER AKTE
FÜR DIE KMU UND DIE BESCHÄFTIGUNG

1. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN, DIE SICH AUS DER ANWENDUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE UNTERNEHMEN ERGEBEN - gegenstandslos
2. VORTEILE FÜR DAS UNTERNEHMEN - gegenstandslos
 - JA/NEIN
 - WELCHE
3. NACHTEILE FÜR DAS UNTERNEHMEN (zusätzliche Kosten) - gegenstandslos
 - JA/NEIN
 - KONSEQUENZEN
4. AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG - gegenstandslos
5. HAT EINE KONZERTIERUNG MIT DEN SOZIALPARTNERN STATTGEFUNDEN ? - gegenstandslos
 - JA/NEIN
 - STELLUNGNAHMEN DER SOZIALPARTNER
6. GIBT ES EINEN WENIGER ZWINGENDEN ALTERNATIVEN ANSATZ ? - gegenstandslos